

Deckweiß für den Bogenoffsetdruck

Unter den verfügbaren Farbmitteln steht mit Titandioxid ein Weißpigment zur Verfügung, das sehr hohe Deckkraft und hohen Weißgrad ermöglicht. Deshalb beinhalten alle Deckweißtypen einen besonders hohen Anteil dieses Pigmentes.

Der Einsatz erfolgt in bunten Druckfarben, um sie deckend erscheinen zu lassen oder im Direktdruck von Deckweiß, um Untergründe abzudecken.

Je nach Untergrund ist es nötig, Deckweiß ein- oder zweimal zu drucken. Nachdem die übertragbare Schichtdicke im Offsetdruck begrenzt ist, werden je nach Untergrund (z.B. schwarzer Karton) unterschiedliche Ergebnisse im Weißgrad erreicht.

Das klassische Einsatzgebiet von Deckweiß ist der Etikettendruck auf alubedampften Papieren. Damit lassen sich Partien, die nicht metallisch erscheinen sollen, abdecken und rein weiß darstellen.

Der Farbauftrag liegt im einmaligen Druck bei 2,0 - 2,5 g/m², um ein gutes Weißergebnis zu erzielen. Bei Druck über 2 Platten werden günstigere Resultate mit glatterem Aufliegen erreicht.

Durch Anfärben von Deckweiß (leicht bläuliche Schönung) lässt sich speziell auf alubedampftem Papier eine Verbesserung hinsichtlich des Weißgrades erreichen.

Die Konsistenz- und Zügigkeitseinstellung lässt einen n-i-n-Druck mit daraufliegenden Farben zu. In speziellen Fällen ist evtl. eine Anpassung der Folgefarbe (Zügigkeit) mittels Druckpaste oder Leinöl/Drucköl nötig.

Standardtypen

Deckweiß ungeschönt 47 N 0240 zum Direktdruck oder Zumischung

Deckweiß geschönt 47 N 0217 zum Direktdruck auf alubedampftem Material

Eigenschaften

- Hohe Deckkraft und sehr hoher Weißgrad.
- Die Deckweißvarianten sind schnell trocknend und weisen Folieneignung auf.
- Geringe Neigung zum Aufbauen außerhalb des Papierformates.
- Gutes Fließen und Mitgehen im Farbkasten.
- Hohe Waschintervalle bis zum Aufbauen im eigenen oder Folgedruckwerk.
- N-i-n-Eignung mit daraufliegenden Farben.

Bei Farbwechsel auf Deckweiß sind die Farbwalzen sorgfältig zu reinigen (evtl. mehrmaliges Einlaufenlassen und Abrakeln von Deckweiß), um Verschmutzungen zu vermeiden.

Generelle Anforderungen an Lebens- und Genussmittelverpackungen

Lebens- und Genussmittelverpackungen dürfen keine Stoffe auf die verpackten Waren abgeben, die

- die menschliche Gesundheit gefährden,
- den Geruch oder den Geschmack der verpackten Waren verändern,
- die Zusammensetzung oder das Aussehen der verpackten Waren verändern.

Bogenoffsetdruckfarben, die zur Herstellung von Lebens- und Genussmittelverpackungen verwendet werden, müssen also migrationsarm sein und dürfen das Füllgut weder geruchlich noch geschmacklich beeinträchtigen.

Das Deckweiß 47 N 0240 bzw. 47 N 0217 sind oxidativ trocknend, können bei der Trocknung geruchsbildende Spaltprodukte freisetzen und sind daher weder migrations- noch gerucharm. Oxidativ trocknende Standard-Druckfarben wie Deckweiß 47 N 0240 bzw. 47 N 0217 werden von den Mitgliedsunternehmen der **hubergroup** generell nicht für die Herstellung von Lebens- und Genussmittelverpackungen empfohlen. Diese Farben können zu diesem Zweck nur dann eingesetzt werden, wenn aufgrund einer geeigneten Gestaltung der Verpackung, eines geeigneten Herstellungsverfahrens und der Verwendung eines primären Verpackungsmaterials mit hinreichender Barrierewirkung ein Übergang von Druckfarbenbestandteilen aus dem Druckfarbenfilm auf das Füllgut durch Migration oder Abklatsch sowie eine Beeinträchtigung der sensorischen Eigenschaften des Füllguts sicher ausgeschlossen werden kann.

Weitere Informationen enthält unser Informationsblatt „Hinweis zur Verwendung von Standard-Bogenoffsetdruckfarben und -lacken (wegschlagend und/oder oxidativ trocknend) und wasserbasierten Standard-Dispersionslacken zur Herstellung von Lebensmittelverpackungen“.

Druckhilfsmittel

Druckpasten oder Leinöl-Drucköl.

Kennzeichnung

Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage.

Liefergebinde

1,5-kg Deckweiß in 1-kg-Vakuumdose (Dichte ca. 1,6 g/cm³)

Kontaktadressen für Beratung und weitere Informationen erhalten Sie unter www.hubergroup.de

Die Technische Information entspricht dem gegenwärtigen Stand unserer Erkenntnisse. Sie soll unterrichten und beraten. Eine Haftung für die Richtigkeit kann daraus nicht abgeleitet werden. Änderungen, die dem Fortschritt dienen, bleiben vorbehalten.